



Amtliche Bekanntmachungen

Bauunterhalt 2005

Bauunterhalt 2005 für alle städtischen Gebäude (Amtsgebäude, Schulen, Krankenhäuser, Heime etc.):

Gewerke:

- Anstricharbeiten
- Betoninstandsetzung
- Bodenbelagsarbeiten
- Dachdeckungs- und -abdichtungsarbeiten
- Diamantbohren und -sägen
- Erd-, Mauer- und Betonarbeiten
- Fliesenarbeiten
- Gerüstbauarbeiten
- Kanalreinigung und -untersuchung
- Klempnerarbeiten
- Metallbau- und Schlosserarbeiten
- Naturwerksteinarbeiten
- Parkettarbeiten
- Putz- und Stuckarbeiten
- Rolladenarbeiten
- Sanitärinstallation, Gas und Wasser
- Tischlerarbeiten
- Verglasungsarbeiten
- Zimmerarbeiten.

Die STADT FÜRTH bittet die interessierten Handwerksbetriebe, ihre Bewerbungen bis spätestens **18. November 2004** an das Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, zu senden. Die Angebotsunterlagen liegen bei der Bauaufsicht, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 101/102, zur Einsicht aus.

Entrichtung der Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben

Am **15. November 2004** wird die **IV. Vierteljahresrate 2004** für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen. Auf die Konten der Stadtkasse Fürth einbezahlt werden oder überwiesen werden kann bei fast allen Fürther Geldinstituten.

Dabei ist unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forde-

rungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Fürth zu senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich. Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten. Keine Sorge über Fristversäumnisse braucht sich zu machen, wer das bewährte Abbuchungsverfahren wählt. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-1414 bis -1418 und -1422.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden. **Fürth, 18. Oktober 2004, Stadt Fürth, I.A. Rudolf Becker, berufsm. Stadtrat**

I. Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Fürth

Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Fürth (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 15. Oktober 2004

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung und des Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt

die Stadt Fürth folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Fürth erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

§ 2

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

§ 3

Begriff der Zweitwohnung

1. Zweitwohnung ist jede Wohnung in der Stadt Fürth, die eine Person, die in einem anderen Gebäude ihre Hauptwohnung hat, zu ihrer persönlichen Lebensführung oder der ihrer Familienangehörigen innehat. Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen.

2. Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird (siehe Art. 15 Bayerisches Gesetz über das Meldewesen –MeldeG).

§ 4

Steuerpflicht

1. Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung oder mehrere Wohnungen innehat. Inhaber/in einer Zweitwohnung ist derjenige/diejenige, dessen/deren melderechtliche/n Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken oder der/die Inhaber/in einer Zweitwohnung im Sinne von § 3 ist.

2. Sind mehrere Personen gemeinschaftliche Inhaber/innen einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner/innen.

§ 5

Bemessungsgrundlage

1. Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der/die Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahres-

nettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins, Leibrente.

2. Ist nur eine Bruttokaltmiete (einschl. Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 v.H. verminderte Bruttokaltmiete. Ist nur eine Bruttowarmmiete (einschl. Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 v.H. verminderte Bruttowarmmiete.

3. Für Wohnungen, die im Eigentum des/der Steuerpflichtigen stehen oder die dem/der Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird von der Stadt Fürth in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

§ 6

Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 10 v. H. der Bemessungsgrundlage.

§ 7

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

2. Die Steuerpflicht für das 1. Kalenderjahr entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.

3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt oder der/die Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Stadt Fürth setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Ka-

lenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.

2. Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 1. Februar eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

3. Endet die Steuerpflicht, so wird die zuviel gezahlte Steuer erstattet.

§ 9

Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

1. Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Stadt Fürth – Kämmerei/Abt. Steuern – innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt Fürth – Kämmerei/Abt. Steuern – innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bay. Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

2. Die Inhaber/innen einer Zweitwohnung sind dabei gleichzeitig verpflichtet, der Stadt Fürth – Kämmerei/Abt. Steuern – alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Mietwert, Art und Nutzung, etc.) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Fürth – Kämmerei/Abt. Steuern – mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.

§ 10

Steuererklärung

1. Der/die Inhaber/in einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Stadt Fürth aufgefordert wird.

2. Der/die Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung der Bemessungsgrundlage nach § 5 eine Steuererklärung gemäß Formblatt der Stadt Fürth abzugeben.

3. Die Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.

4. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und

Mietbescheinigungen nachzuweisen. 5. Es sind die Bestimmungen der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung heranzuziehen, soweit das Kommunalabgabengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung auf diese verweist.

§ 11

Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere desjenigen/derjenigen, der/die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm/ihr die Mitnutzung gestattet hat – z.B. des/der Vermieters/in, des/der Eigentümers/in des Grundstücks oder der Wohnung oder des/der Hausverwalters/in nach §§ 20 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes – ergeben sich aus § 93 Abgabenordnung (AO).

§ 12

Ordnungswidrigkeiten- und Strafvorschriften

1. Nach § 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

a) der Stadt Fürth über Tatsachen, die für die Zweitwohnungssteuer erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder

b) die Stadt Fürth pflichtwidrig über Tatsachen, die für die Zweitwohnungssteuer erheblich sind, in Unkenntnis lässt

und dadurch die Zweitwohnungssteuer verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt. Die Strafvorschriften der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden. Der Versuch ist strafbar.

2. Nach Art. 15 KAG kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro belegt werden, wer als Steuerpflichtiger/e oder als dessen Beauftragte/r eine der nach Art. 14 KAG bezeichneten Taten leichtfertig begeht.

3. Nach Art. 16 KAG kann mit Geldbuße bis zu 5 000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder

b) seinen Anzeige- und Nachweispflichten zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, die Zweitwohnungssteuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.

§ 13

Datenübermittlung

Die Meldebehörde übermittelt der Kämmerei/Abt. Steuern zur Sicherung

des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines/r Einwohners/in, der/die sich mit einem Nebenwohnsitz meldet, die folgenden personenbezogenen Daten gem. Art. 31 Abs. 1 des Bayerischen Meldegesetzes:

a) Vor- und Familienname,

b) frühere Namen,

c) Doktorgrad,

d) Ordensnamen, Künstlernamen,

e) Anschriften,

f) Tag des Ein- und Auszugs,

g) Tag und Ort der Geburt,

h) Geschlecht,

i) Gesetzlichen Vertreter,

j) Staatsangehörigkeit,

k) Familienstand,

l) Übermittlungssperren,

m) Sterbetag und -ort.

Bei Auszug, Tod, Namensänderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

Die Meldebehörde übermittelt der Kämmerei/ Abt. Steuern unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die o.g. Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Stadtgebiet bereits eine Nebenwohnung gemeldet haben.

§ 14

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.

II.

Vorstehende Satzungsänderung wurde vom Stadtrat am 29. September 2004 beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

**Fürth, 15. Oktober 2004, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren, Kurzbezeichnung „Aus Liebe zum Wald“, vom 16. bis einschließlich 29. November 2004

1. Die Gemeinde bildet einen Eintragsbezirk. Es bestehen folgen-

de Eintragungsmöglichkeiten: (siehe Tabelle Seite 8).

2. Die Stimmberechtigten können sich in jedem Eintragsraum der Gemeinde eintragen. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.

3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.

4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14. September 2004 nach Art. 65 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 38 vom 17. September 2004 veröffentlicht und lautet:

Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waldgesetzes für Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14. September 2004 Az.: IA1-1365.1-9

I.

Am 19. August 2004 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern die Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waldgesetzes für Bayern (Kurzbezeichnung „Aus Liebe zum Wald“) beantragt.

Das Staatsministerium des Innern hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes, § 88 Abs. 1 der Landeswahlordnung bekannt:

II.

Das beantragte Volksbegehren „Aus

Liebe zum Wald“ hat folgenden Wortlaut:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waldgesetzes für Bayern“

§ 1

Waldgesetz für Bayern

Das Waldgesetz für Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1982 (BayRS 7902-1-L), zuletzt geändert durch § 13 des Nachtragshaushaltsgesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2a wird eingefügt

„Art. 2a Gemeinwohlfunktionen.
¹Der Wald erfüllt Aufgaben für das gemeine Wohl und den Naturhaushalt (Gemeinwohlfunktionen). ²Besonders bedeutsam sind der Schutz

- von Klima und Boden, insbesondere der Schutz vor Lawinen und Muren, Steinschlag und Bodenerosion,
 - des Wasserhaushalts, insbesondere der Schutz des Grundwassers und des Trinkwassers sowie der Schutz vor Hochwasser,
 - der Natur und der Biodiversität,
 - vor Immissionen,
 - des Landschaftsbildes,
 - von Erholung und Naturgenuss
- sowie die Funktion des Waldes als Arbeitsstätte.“

2. Art. 16a Abs. 2 wird neu gefasst:

„Die Frist nach Absatz 1 kann jeweils bis zu drei Jahren verlängert werden, wenn der Antrag hierzu vor Ablauf der Erlaubnis der unteren Forstbehörde zugegangen ist.“

3. Art. 18 Abs. 1 wird neu gefasst:

„¹Der Staatswald ist Bürgerwald. ²Er ist in seinem Flächenbestand und in öffentlich-rechtlicher Rechtsträgerschaft auf Dauer zu erhalten. ³Er dient dem allgemeinen Wohl in besonderem Maße, die Gemeinwohlfunktionen haben deshalb Vorrang vor den Nutzfunktionen. ⁴Die aus den Gemeinwohlfunktionen des Waldes resultierenden Aufgaben sind unabhängig vom Betriebsergebnis bestmöglich zu erfüllen. ⁵Die mit der Bewirtschaftung betrauten Behörden haben

1. die Belange des Klima- und Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten und nachhaltig sicherzustellen,
2. naturnahe, gesunde, stabile, vorrangig gemischte und leistungsfähige

Wälder zu erhalten oder zu schaffen und sicherzustellen, dass alle standortheimischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen aufwachsen können und die standorttypische Flora und Fauna sich entwickeln kann,

3. die Holzerzeugung nach Wert und Masse möglichst zu steigern, die hierzu und zur Erfüllung ökologischer Belange erforderlichen Holzvorräte und Waldstrukturen dauerhaft zu sichern und die Walderzeugnisse nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwerten und

4. den Wald vor Schäden zu bewahren.

⁶Der Staatswald ist nach diesen Vorgaben vorbildlich zu bewirtschaften.

⁷Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist durch die Behörden zu dokumentieren und durch eine weisungsunabhängige Stelle zu kontrollieren.

⁸Dem Landtag ist über diese Prüfung im Rahmen des Art. 25 Bericht zu erstatten. ⁹Die von einer organisatorischen Einheit zu betreuende Waldfläche darf nur so groß sein, dass eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben noch gewährleistet ist.“

4. Art. 18 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen.

5. Art. 18 Abs. 3 wird neu gefasst:

„Im Staatswald, der im Alleineigentum des Freistaates Bayern steht, ist ein Netzwerk natürlicher oder naturnaher Wälder als Naturwaldreservate einzurichten. ²Die Naturwaldreservate dienen der Erhaltung und Erforschung solcher Wälder. ³Dabei sind insbesondere die Wald-Lebensraumtypen nach Natura 2000 zu sichern. ⁴Abgesehen von notwendigen Maßnahmen des Forstschutzes und der Verkehrssicherung findet in Naturwaldreservaten keine Bewirtschaftung und keine sonstige Holzentnahme statt.“

6. Art. 18 Abs. 6 wird neu gefasst:

„Wenn Staatswald aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls verkauft werden muss, ist der Erlös dem Grundstock zuzuführen und für den Ankauf von Wald, anderen der Bewirtschaftung des Staatswaldes dienenden Flächen, Flächen nach Art. 2 Abs. 3 und für die Ablösung von Forstrechten zu verwenden.“

7. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte: „und Abs. 2 Satz 1“ gestrichen.

8. Art. 19 Abs. 3 Satz 2 wird geändert:

Das Wort „grundsätzlich“ wird gestrichen. Nach dem Wort „übertragen“ wird ein Strichpunkt gesetzt und es werden folgende Worte eingefügt: „ein Entgelt ist nicht zu entrichten, wenn die Holzbodenfläche nicht mehr als 50 ha umfasst.“

9. In Art. 19 Abs. 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„³Das Entgelt beträgt höchstens 50 v. H. des tatsächlich anfallenden anteiligen Personalaufwandes für die Betriebsleitung der unteren Forstbehörden. ⁴Dabei wird widerleglich vermutet, dass 50 v. H. dieses Aufwandes der Erfüllung der Gemeinwohlfunktionen dient; ist der Aufwand höher, ermäßigt sich das Entgelt entsprechend. ⁵Bei der Bemessung des Entgelts sind schützenswerte Waldflächen, insbesondere Schutz- und Erholungswälder, Wälder in Naturschutzgebieten, Naturwaldreservaten oder Natura-2000-Gebieten zu berücksichtigen.“

10. Art. 19 Abs. 3 Satz 3 wird Satz 6. Nach den Worten „qualifiziert hat,“ werden folgende Worte eingefügt:

„oder einem gleich qualifizierten Dritten.“

11. Art. 19 Abs. 3 Satz 4 wird Satz 7.

12. Art. 19 Abs. 4 wird neu gefasst:

„Ist die Anstellung eines Betriebsleiters oder die Übertragung der Betriebsleitung auf einen gleich qualifizierten Dritten von der Größe oder der Aufgabenstellung her gerechtfertigt, ist der Körperschaft ein Zuschuss zum Aufwand für den Betriebsleiter oder den Dritten zu gewähren. ²Die Höhe dieses Zuschusses beträgt mindestens 50 v. H. des anteiligen Personalaufwandes, der im Fall einer Übertragung nach Absatz 3 Sätze 2 und 3 den unteren Forstbehörden entstehen würde. ³Dabei wird widerleglich vermutet, dass 50 v. H. dieses Aufwandes der Erfüllung der Gemeinwohlfunktionen dient. ⁴Ist der Aufwand nachweislich höher, erhöht sich der Zuschuss entsprechend. ⁵Bei der Bemessung des Zuschusses sind besonders schützenswerte Waldflächen im Sinn des Abs. 3 Satz 5 zu berücksichtigen.“

13. Art. 19 Abs. 5 Satz 3 wird neu gefasst:

„Absatz 3 Sätze 2 bis 5 und Absatz 4 gelten sinngemäß.“

14. Art. 19 Abs. 7 wird neu ge-

fasst:

„Für die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihre Verbände gelten Absätze 3, 4 und 5 entsprechend, wenn die Bewirtschaftung des Waldes entsprechend Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und nach einem von der Forstbehörde erstellten oder von ihr als verbindlich anerkannten Wirtschaftsplans erfolgt.“

15. Art. 19 Abs. 9 Nr. 5 wird neu gefasst:

„5. Gewährung von Zuschüssen im Fall der Anstellung eines Betriebsleiters und des fachkundigen Personals für die Betriebsausführung oder im Fall der Übertragung der Betriebsleitung und der Betriebsausführung an Dritte durch die Körperschaft.“

16. In Art. 20 werden die Sätze 1 bis 3 zu Absatz 1 zusammengefasst und folgender Absatz 2 eingefügt:

„Soweit die private Waldwirtschaft nachweislich Gemeinwohlfunktionen des Waldes Vorrang vor den Nutzfunktionen einräumt, hat sie Anspruch auf weitere Förderung. ²Die Art der Förderung und Höhe der Förderung, wenn sie in Geldleistungen besteht, ist in Abhängigkeit von der Erfüllung der Gemeinwohlfunktionen zu gestalten und soll Erlösminderungen oder zusätzliche Aufwendungen ausgleichen.“

17. Art. 27 Abs. 3 wird neu gefasst:

„Höhere Forstbehörden sind die Regierungen.“

18. Art. 27 Abs. 4 wird neu gefasst:

„7. Untere Forstbehörden sind die staatlichen Forstämter als Kompetenzzentren für den Wald.“

19. Art. 28 Abs. 1 Nr. 7 wird neu gefasst:

„die Förderung und die am Gemeinwohl und den Belangen des Waldbesitzers orientierte Beratung des Körperschafts- und Privatwaldes.“

20. In Art. 28 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:

„Außerdem werden den unteren Forstbehörden folgende Aufgaben zugewiesen:

1. die Erstellung des Vegetationsgutachtens gem. Art. 32 Abs. 1 Satz 3 BayJG,
2. die Aufgaben der unteren Jagdbehörden in Staatsjagdrevieren.“

21. Art. 39 Abs. 1 wird neu gefasst:

„Verwaltungsakte nach diesem Gesetz erlässt die untere Forstbehörde.“

22. Art. 39 Abs. 2 wird gestrichen.
23. Art. 39 Abs. 3 wird neuer Abs. 2 und in Satz 1 neu gefasst:

„Über die Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 ist binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der unteren Forstbehörde zu entscheiden, sofern der Antrag die Zustimmung der nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Beteiligten enthält.“

24. Art. 39 Abs. 3a wird neuer Abs. 3. Die Worte „Abs. 3“ werden durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.

25. In Art. 41 Abs. 1 wird das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ durch die Worte „untere Forstbehörde“ ersetzt.

26. Art. 41 Abs. 2 Satz 1 wird neu gefasst:

„Die Ersatzvornahme wird durch die untere Forstbehörde durchgeführt.“

27. Art. 42 Abs. 2 wird gestrichen.

28. Art. 42 Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

§ 2

Dieses Gesetz tritt amin Kraft.

Begründung

§ 1 (Waldgesetz für Bayern)

zu Nummer 1 (Art. 2a)

Die Gemeinwohlfunktionen des Waldes werden hervorgehoben. Sie umfassen die Belange des Menschen und der Natur. Der Wald ist für die Daseinsvorsorge unverzichtbar.

zu Nummer 2 (Art. 16a Abs. 2)

Die Zuständigkeit wird der unteren Forstbehörde als „Kompetenzzentrum für den Wald“ übertragen.

zu Nummer 3 (Art. 18 Abs. 1)

Der Begriff „Bürgerwald“ verdeutlicht den Funktionswandel des Waldes vom Königswald über den Staatswald zum Bürgerwald (Landtagspräsident Hanauer). Es wird sichergestellt, dass der Staatswald in seinem Flächenbestand erhalten wird. Notwendige Flächenverringering muss durch Aufforstung oder Waldankauf in der Region ausgeglichen werden. Eine Privatisierung des Staatswaldes ist ausgeschlossen, ebenso die Überführung in privatrechtlich organisierte Rechtsträgerschaft unter Aufrechterhaltung des Staatseigentums. Zudem wird für den Staatswald festgeschrieben, dass die Erfüllung der Gemeinwohlfunktionen Vorrang vor den Nutzfunktionen des Waldes hat. Durch die Verweisung im Art. 19 Abs. 1 gilt dies grundsätzlich auch für den Körperschaftswald, soweit nicht besondere Bedürfnisse, z. B. die Berücksich-

tigung grundgesetzlich geschützter Positionen wie Eigentum und kommunale Selbstverwaltung, eine andere Wertung erfordern. Soweit durch die Gemeinwohlfunktionen Kosten entstehen, die durch Betriebseinnahmen nicht gedeckt sein sollten, sind diese aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzieren, sofern hierdurch nicht wesentlich in das Budgetrecht des Parlaments eingegriffen wird. Langfristig durch die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben bewirkte Einsparungen sind bei der Kostenermittlung zu berücksichtigen (Gesamtleistungsbilanz Wald). Im Rahmen der Erfüllung der Nutzfunktionen ist die Erzeugung und marktgerechte Verwertung möglichst hochwertiger Holz zu gewährleisten. Damit wird auch der Bedeutung des Rohstoffes Holz als Ersatz für nicht erneuerbare Ressourcen Rechnung getragen und ein Beitrag für den Klimaschutz geleistet.

zu Nummer 4 (Art. 18 Abs. 2 Satz 1)

Durch die Streichung wird der Widerspruch zur Neufassung des Art. 18 Abs. 1 beseitigt.

zu Nummer 5 (Art. 18 Abs. 3)

Die Naturwaldreservate können ihre Funktion wirkungsvoll nur erfüllen, wenn sie die bedeutsamen Waldtypen repräsentieren.

zu Nummer 6 (Art. 18 Abs. 6)

Mit der Vorschrift wird die Regelung in Art. 18 Abs. 1 Satz 2 ergänzt.

zu Nummer 7 (Art. 19 Abs. 1 Satz 1)

Folgeänderung

zu Nummer 8 (Art. 19 Abs. 3 Satz 2)

Durch die Streichung des Wortes „grundsätzlich“ wird klargestellt, dass für Flächen größer als 50 ha die Entgeltzahlung ausnahmslos zu erfolgen hat. Eine Entgeltzahlungspflicht für Kleinflächen bis 50 ha soll entfallen, da solche Wälder lediglich im aussetzenden Betrieb bewirtschaftet werden können, aber dennoch für die Sicherung von Gemeinwohlfunktionen wichtig sind.

zu Nummer 9 (Art. 19 Abs. 3, Sätze 3 bis 5)

Mit dieser Regelung wird den besonderen Verpflichtungen der Körperschaftswälder für die Erfüllung der Gemeinwohlfunktionen Rechnung getragen. Die hälftige Teilung des tatsächlich anfallenden anteiligen Personalaufwandes für die Betriebs-

leitung zwischen Staat und Körperschaft ist wegen der wissenschaftlich belegten Mehraufwendungen für die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben und die zugleich zu verzeichnenden Mindererträge in den Körperschaftswäldern gerechtfertigt. Fallen nachweislich bei der Erfüllung der Gemeinwohlfunktionen höhere Kosten an, soll sich das zu zahlende Entgelt entsprechend verringern oder ganz entfallen (z. B. in Schutzwaldsanierungsgebieten).

zu Nummer 10 (Art. 19 Abs. 3 Satz 6)

Mit der Regelung wird es der Körperschaft ermöglicht, ihren Wald auch durch entsprechend qualifizierte Dritte bewirtschaften zu lassen.

zu Nummer 11 (Art. 19 Abs. 3 Satz 7)

Folgeänderung

zu Nummer 12 (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 bis 5)

Mit der Regelung wird die derzeit bestehende finanzielle Ungleichbehandlung von Körperschaften mit eigenem Forstpersonal und Körperschaften, die die staatliche Bewirtschaftung in Anspruch nehmen, beseitigt. Da die Standards des Art. 18 Abs. 1 für Körperschaftswälder gelten, ergibt sich eine Angleichung an die Regelung in Art. 19 Abs. 3. Die Einspareffekte wegen des geminderten Entgelts im Fall der Übertragung an die Forstbehörden entsprechen der Höhe des zu beanspruchenden Zuschusses bei der Einstellung eigenen Personals oder der Übertragung an Dritte.

zu Nummer 13 (Art. 19 Abs. 5 Satz 3)

Die vorgesehenen Änderungen im Rahmen des Art. 19 Abs. 3 wurden in der Verweisung berücksichtigt.

zu Nummer 14 (Art. 19 Abs. 7)

Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihre Verbände werden den Körperschaften gleichgestellt, wenn sie wie diese den Gemeinwohlfunktionen Vorrang einräumen.

zu Nummer 15 (Art. 19 Abs. 9 Nr. 5)

Anpassung an Art. 19 Abs. 3 mit ausdrücklicher Erwähnung der Aufgabenerfüllung durch Dritte.

zu Nummer 16 (Art. 20 Abs. 2)

Die Vorschrift schafft einen Anreiz für die private Waldwirtschaft, ebenso wie der Staats- und Körperschaftswald die Gemeinwohlfunktionen des

Waldes vorbildhaft umzusetzen. Je stärker die Belange zum Wohle der Allgemeinheit beachtet werden, desto höher ist die Förderung.

zu Nummer 17 (Art. 27 Abs. 3)

Die Forstdirektionen werden abgeschafft, die Behördenstruktur wird verschlankt. Verbleibende hoheitliche Funktionen werden auf die Regierungen übertragen, bei denen Abteilungen für Wald- und Forstwirtschaft gebildet werden.

zu Nummer 18 (Art. 27 Abs. 4)

Die bewährte Struktur des Forstamtes als Kompetenzzentrum für den Wald soll gestärkt werden, die Möglichkeit der Kompetenzzuweisung durch Rechtsverordnung entfällt. Durch die Übertragung weiterer waldbezogener Aufgaben entstehen Synergieeffekte und werden Kosten eingespart.

zu Nummer 19 (Art. 28 Abs. 1 Nr. 7)

Mit der Förderung und Beratung des Körperschafts- und Privatwaldes durch die Forstbehörden wird Art. 1 Satz 3 Nr. 7 Rechnung getragen, wonach das Waldgesetz dazu dienen soll, einen Ausgleich zwischen den Belangen der Allgemeinheit und der Waldbesitzer herbeizuführen. Insbesondere bei der Privatwaldberatung soll weiterhin gewährleistet bleiben, dass die forstliche Beratung unabhängig, kompetent und unter Abwägung der Interessen des allgemeinen Wohls und der Belange des Waldbesitzers erfolgt.

zu Nummer 20 (Art. 28 Abs. 3)

Durch die Vorschrift wird erreicht, dass die dafür fachlich geeignete Behörde vor Ort diese Aufgaben übernimmt.

zu Nummern 21 bis 28 (Art. 39 Abs. 1; Art. 39 Abs. 2; Art. 39 Abs. 3; Art. 39 Abs. 3a; Art. 41 Abs. 1; Art. 41 Abs. 2 Satz 1; Art. 42 Abs. 2; Art. 42 Absätze 3 und 4)

Die Änderungen stellen redaktionelle Korrekturen dar und dienen der Schaffung des „Kompetenzzentrums Wald“ bei den unteren Forstbehörden.

III.

Die **Eintragungsfrist beginnt am 16. November 2004** und **endet am 29. November 2004** (Art. 65 Abs. 1, 3 Satz 1 und 2 des Landeswahlgesetzes). Während dieser Zeit halten die Gemeinden Eintragungslisten zum Eintrag der Unterzeichnungserklärungen bereit (Art. 68 Abs. 2 des

Landeswahlgesetzes). Sie machen bekannt, wann und wo Eintragungen für das Volksbegehren geleistet werden können (§ 79 Abs. 1 der Landeswahlordnung). Nach dem Wunsch der Beauftragten sollen in allen Gemeinden Bayerns Eintragungslisten für das Volksbegehren aufgelegt werden.

Als **Beauftragter des Volksbegehrens** wurde Herr Prof. Dr. Hubert Weiger, Bund Naturschutz, Bauernfeindstraße 23, 90471 Nürnberg, Telefon 0911/81878-0, als sein **Stellvertreter** Herr Karl Friedrich Sinner, Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft, Dekan-Wirth-Straße 16, 91602 Dürrewangen, Telefon 09856/750, bezeichnet.

Fürth, 21. Oktober 2004

Hartmut Träger, Bürgermeister

Hinweise des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Knoblauchslandes

Zur Vermeidung von Frostschäden empfehlen wir unseren Abnehmern folgende vorbeugenden Maßnahmen:

1. Im Winter sind nicht mehr benötigte Leitungen (z. B. Gartenleitungen) abzusperren und zu entleeren. Die Entnahmestelle und das Entleerungsventil sollen geöffnet bleiben.
2. Vermeiden Sie Kaltluftdurchzug in unbeheizten Räumen, in denen Wasserleitungen vorhanden sind (zerbrochene Fensterscheiben ersetzen, Türen abdichten usw.).
3. Gefährdete Leitungen und Wasserzähler mit Wärmedämmstoffen schützen (Glaswolle, Schaumstoffe, Holzwolle etc.), Schutzkästen für Wasserzähler mit abnehmbarem Deckel, damit der Zähler abgelesen werden kann.
4. Besonderes Augenmerk ist der Leitung von der Mauereinführung bis zum Wassermesser zu widmen, da diese Leitung nicht entleert werden kann, weil sie unter dem Hauptrohrdruck steht und beim Zerspringen des Rohres großer Schaden entstehen würde. Eingefrorene Anschlussleitungen (das sind Leitungen vor dem Wassermesser) sind unverzüglich dem Wasserwerk zu melden.
5. Zähler und Leitungen in Wasserzählerschächten durch Einbau von Zwischenböden im Einstiegschacht und Einlegen von wärmedämmenden Materialien (Glaswolle etc.) schützen.

6. Jeder Besitzer eines Anwesens ist verpflichtet, die Straßenkappe des zu seinem Anwesen gehörenden Anschlussschiebers stets zugänglich, also frei von Schnee, Eis usw. zu halten, damit bei einem Frostschaden die Anschlussleitung sofort geschlossen werden kann.

Behebung von Frostschäden:

- Bei Schäden am Wasserzähler und der Hausanschlussleitung verständigen Sie uns bitte unter der Rufnummer 76 700 44.
- Schäden nach dem Wasserzähler durch eine zugelassene Installationsfirma beheben lassen.

Die Kosten für die Behebung der Frostschäden sind vom Abnehmer zu tragen.

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (i. V. m. einem Vorhaben- und Erschließungsplan) Nr. VIII „Banderbacher Weg“, Gemarkung Dambach

hier: Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungspla-

nes V+E Nr. VIII „Banderbacher Weg“, Gemarkung Dambach wurde mit Beschluss des Bauausschusses vom 7. Februar 2000 eingeleitet.

Ziel des Verfahrens ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung des Plangebietes mit Wohnhäusern und Garagen in verdichteter Bauweise zu schaffen. Insbesondere sind in dem betreffenden Bereich aufgrund der Nähe der Südwesttangente die allgemeinen Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Durch die Aufstellung des vorhaben-



bezogenen Bebauungsplanes Nr. VIII soll für die zukünftige Nutzung eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden. Vor allem die Erstellung der Erschließung, die Ver- und Entsorgung des Vorhabens durch den Vorhabenträger, ein angemessener Beitrag zu den Kosten für die soziale Infrastruktur sowie der Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft werden über einen Durchführungsvertrag gesichert.

In der Bauausschusssitzung vom 12. Mai 2004 wurde der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VIII „Banderbacher Weg“ (i. V. m. einem Vorhaben- und Erschließungsplan) einschließlich Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung wurde nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 11 vom 2. Juni 2004 in der Zeit vom 14. Juni bis zum 15. Juli 2004 durchgeführt.

Nach der öffentlichen Auslegung musste der Plan vor allem im Bereich der Lärmschutzwand geändert werden.

Der Bauausschuss hat mit Beschluss vom 13. Oktober 2004 den überarbeiteten Bebauungsplanentwurf gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme:

Die erneute öffentliche Auslegung beginnt am **11. November und endet am 15. Dezember 2004.**

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VIII „Banderbacher Weg“ (i.V.m. einem Vorhaben- und Erschließungsplan) einschließlich Begründung kann im Stadtplanungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, III. Stock (Vorraum rechts)

Montag bis Donnerstag von 8 Uhr bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 Uhr bis 15 Uhr eingesehen werden.

Auf Wunsch erteilt das Stadtplanungsamt auch Auskünfte. Gesonderte Termine können beim Sachgebietsleiter telefonisch unter Telefon 974-2655 vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen sind in mündlicher Form, in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

aufgrund der Art des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB nicht durchgeführt werden muss.

Fürth, 20. Oktober 2004, STADT FÜRTH, Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Anlage 2 zu den Allgemeinen Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (ABVEltV) (siehe Tabelle)

Schwachlastregelung

Als Schwachlastregelung gelten Montag bis Freitag von 22 Uhr bis 6 und Samstag von 13 Uhr bis Montag

6 sowie Feiertage durchgehend.

Messgrenze

Die vom Kunden beanspruchten Leistungswerte werden aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit und der nur schrittweise möglichen Installation von 96-h-Zählern zunächst in der Regel ab einem Jahresverbrauch von 10 000 kWh durch Messung festgestellt (Ziffer 1.2).

Pauschalierung

Bei Kunden ohne Leistungsmessung werden die Leistungswerte pauschal ermittelt (Ziffer 1.1)

In diesem Fall wird zur Vereinfachung der Rechnungsstellung der

Leistungspreis in kWh umgerechnet.

Der Arbeitspreis und der Leistungspreis werden zu einem Verbrauchspreis zusammengefasst.

Konzessionsabgabe

Die Arbeitspreise und der Höchstpreis enthalten die Konzessionsabgabe, die an die Gemeinde abgeführt wird.

Die Konzessionsabgabe beträgt gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über Konzessionsabgabenverordnung-KAV) vom 9. Januar 1992 für Stromlieferungen nach

Anlage 2 zu den Allgemeinen Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (ABVEltV)				
Preisblatt zum Allgemeinen Stromtarif (gültig ab 1. Januar 2005).				
Genehmigt mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 4. Oktober 2004, Nr. 330-3163.1F				
TARIFE	alle Bedarfsarten			
		Nettopreis	Bruttopreis ****	
1. Bei einem Jahresstromverbrauch unter 10.000 kWh (vollvariabler Tarif) *				
1.1	Eintarifmessung			
	Verbrauchspreis ***	(ET)	14,509 €Ct./kWh	16,83 €Ct./kWh
1.2	Zweitarifmessung			
	Verbrauchspreis ***	(HT)	16,314 €Ct./kWh	18,92 €Ct./kWh
1.3	Schwachlast-Arbeitspreis ***	(NT)	8,511 €Ct./kWh	9,87 €Ct./kWh
2. Bei einem Jahresstromverbrauch ab 10.000 kWh (96 Stunden-Messung) **				
2.1	Eintarifmessung			
	Hochtarif-Arbeitspreis ***	(ET)	10,071 €Ct./kWh	11,68 €Ct./kWh
	Leistungspreis		2,40 €/Lw und Jahr	2,79 €/Lw und Jahr
2.2	Zweitarifmessung			
	Hochtarif-Arbeitspreis ***	(HT)	10,071 €Ct./kWh	11,68 €Ct./kWh
	Leistungspreis		3,12 €/Lw und Jahr	3,62 €/Lw und Jahr
2.3	Schwachlast-Arbeitspreis ***	(NT)	8,511 €Ct./kWh	9,87 €Ct./kWh
3. Bei 1/4-Stunden-Leistungsmessung (ab 30 kW)				
3.1	Hochtarif-Arbeitspreis ***	(HT)	10,071 €Ct./kWh	11,68 €Ct./kWh
	Leistungspreis		138,05 €/Lw und Jahr	160,14 €/Lw und Jahr
3.2	Schwachlast-Arbeitspreis ***	(NT)	8,511 €Ct./kWh	9,87 €Ct./kWh
4. Durchschnittspreisbegrenzung (nur bei Leistungsmessung)				
	Höchstpreis ***	(HT)	23,470 €Ct./kWh	27,23 €Ct./kWh
5. Verrechnungspreise				
	<ul style="list-style-type: none"> Zähler ohne Leistungsmessung 			
	bei 2-Leiter-Messung		1,40 €/Monat	1,62 €/Monat
	bei 4-Leiter-Messung		2,50 €/Monat	2,90 €/Monat
	<ul style="list-style-type: none"> Zähler mit Leistungsmessung 			
	Inanspruchnahme einer Tarifschaltung		1,70 €/Monat	1,97 €/Monat
	Vorhaltung eines Stromwandlersatzes		2,80 €/Monat	3,25 €/Monat
*	auch „linearer Tarif“ genannt.			
**	Nach Verfügbarkeit und Installation der 96-Stunden-Zähler werden die Leistungswerte (Lw) bis auf Weiteres in der Regel ab 10.000 kWh/Jahr durch Messung festgestellt.			
***	einschließlich Stromsteuer derzeit 2,05 €Ct./kWh (Stand 1. Januar 2003).			
****	Die Bruttopreise beinhalten 16% Mehrwertsteuer (Stand 1. April 1998).			

der Schwachlastregelung 0,61 €Ct./kWh, für sonstige Stromlieferungen 1,99 €Ct./kWh.

Eine Vereinbarung mit der Stadt Fürth, dass keine oder eine niedrigere Konzessionsabgabe gezahlt wird, genießt Vorrang. Die Arbeitspreise und der Höchstpreis werden dann entsprechend herabgesetzt.

Stromsteuer

In den vorstehenden Arbeitspreisen ist die Stromsteuer mit dem Regelsteuersatz von 2,05 €Ct./kWh (ab 1. Januar 2003) berücksichtigt. Für das produzierende Gewerbe und die Land- und Forstwirtschaft werden entsprechend § 9 Stromsteuergesetz (StromStG) für die 25.000 kWh/Jahr übersteigenden kWh die ab dem 1. Januar 2003 geltenden, ermäßigten Steuersätze für die Stromsteuer berechnet.

Umsatzsteuer

Bei den Preisen handelt es sich um Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Hinzu kommt die jeweils gesetzlich festgesetzte Mehrwertsteuer (16 Prozent – Stand 1. April 1998). Die Bruttopreise sind auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.



Öffentliche Ausschreibungen

1. Auftraggeber: Stadt Fürth, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Helmlplatz 2, 90762 Fürth, Telefon 0911/97771-0, Fax 0911/97771-7.

2 a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A.

2 b) Verfahrensform: Lieferauftrag.

3 a) Ausführungsort: Entfällt.

b) Auftragsgegenstand: Ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6.

c) Unterteilung in Lose: Vorgesehen.

Los 1: Fahrgestell für Löschgruppenfahrzeug.

Los 2: Aufbau mit Beladung für Löschgruppenfahrzeug.

d) Anfertigen von Entwürfen: Entfällt.

Ausführungsfrist: 4. Quartal 2005.

5 a) Anforderung der Unterlagen: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 12, 90762 Fürth, Telefon

0911/9742602, Fax 0911/9742611.

Verdingungsunterlagen können bei der o.g. Stelle **ab 10. November 2004** von 8 bis 13 Uhr abgeholt bzw. angefordert werden.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrages von 15 Euro abholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto 18, Sparkasse Fürth, BLZ 762 500 00 oder Postbank Nürnberg 2676 – 859, BLZ 760 100 85 beizufügen. Der Betrag wird nicht erstattet.

6 a) Schlusstermin für Angebotseingang: 16. Dezember 2004, 15 Uhr.

b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 13, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7 a) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: Keine.

b) Tag, Stunde, Ort: 16. Dezember 2004, 15 Uhr, siehe 6. b).

8. Kautions und sonstige Sicherheit: Entfällt.

9. Zahlungsbedingungen: Es erfolgen keine Abschlagszahlungen.

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Bietergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits vergleichbare Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben. Mit dem Angebot sind folgende Nachweise vorzulegen:

- Umsatz der letzten drei Jahre
- Referenzen für vergleichbare Leistungen
- Liste der in den letzten zwei Jahren nach Bayern gelieferten LF 10/6 (8/6).

12. Bindefrist: 31. März 2005.

13. Zuschlagskriterien: Gemäß VOL/A.

14. Nebenangebote: Sind zugelassen.

15. Sonstige Angaben: Entfällt.

16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: Entfällt.

17. Tag der Absendung der Bekanntmachung: Entfällt.

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: Stadt Fürth, Baureferat, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602,

Fax 0911/974-2611.

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung.

Vertragsform: Bauvertrag.

Ausführungsort: Hans-Lohnert-Sportplatz, 90763 Fürth, Schwabacher Straße 244.

Auftragsgegenstand: Neuanlage Allwetterplatz-Kugelstoß- und Weitsprunganlage.

- Landschaftsgärtnerische Arbeiten/Sportplatzbau mit Allwetterplatz 28 x 44 m mit Kunststoffbelag,
- Kugelstoßübungsanlage mit Beach-Volleyball-Anlage 30 x 15 m,
- Weitsprunganlage dreibahnig 45 x 7 m (Sprunggrube bestehend),
- 210 m Ballfangzäune, Höhe 4 m bzw. 6 m,
- 45 m Schutzzaun, Höhe 120 cm, div. Abbrucharbeiten,
- 500 m² Rasenarbeiten einschl. Fertigstellungspflege

Unterteilung in Lose: Ist nicht vorgesehen.

Ausführungsfristen: Vom 28. Februar 2005 bis 31. Mai 2005 (ohne Fertigstellungspflege).

Anforderung der Unterlagen: Anforderung oder Abholung **ab 18. November 2004** von 8 bis 13 Uhr bei o.g. Adresse gegen Bezahlung eines Betrages von 20,40 Euro. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 2676 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet. Ein rechtzeitiger Versand der Verdingungsunterlagen ist nur möglich, wenn die Anforderung mindestens sechs Tage vor Submission bei der Stadt Fürth eingeht.

Schlusstermin für Angebotseingang: Bis spätestens 9. Dezember 2004, bei der Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 13, 90762 Fürth. Zur Angebotseröffnung sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

Angebotseröffnung: Donnerstag, 9. Dezember 2004, 14 Uhr.

Kautionen und Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist die Sicherheit in Höhe von 5 % der Auftragssumme als selbstschuldnerische Bürgschaft zu

leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers angenommen.

Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit Nummer 30 ZVB/E. **Rechtsform und Bietergemeinschaft:** Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaften mit bevollmächtigten Vertretern sind zugelassen.

Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

Bindefrist: 8. Januar 2005.

Zuschlagskriterien: Gem. VOB/A § 25.

Nebenangebote: Sind zugelassen.

Sonstige Angaben Nachprüfstelle gemäß § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.



Offenes Verfahren

Auftraggeber: Stadt Fürth, Baureferat, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Telefax: 0911/974-2611.

Verfahrensart: Offenes Verfahren.

Vertragsform: Bauvertrag.

Ausführungsort: Hans-Böckler-Schule, 90763 Fürth, Fronmüller Straße 30.

Auftragsgegenstand: Hans-Böckler-Schule, Außenanlagen zweiter Bauabschnitt, Campus Landschaftsgärtnerische Arbeiten mit Herstellung einer mit Bäumen überstandenen Platzfläche im unmittelbaren Umfeld einer Schule mit im wesentlichen:

- Abbruch der vorhandenen Beläge,
- Baum- und Strauchrodung,
- ca. 1.500 m³ Bodenarbeiten,
- Entwässerungseinrichtungen,
- ca. 2.400 m² Platz- und Wegebau,
- ca. 23 m³ Ortbeton für Stützmauern,
- div. Ausstattung,
- div. Schlosserarbeiten (Geländer),
- ca. 20 St. Großbaumpflanzung,
- Fertigstellungspflege.

Unterteilung in Lose: Ist nicht vorgesehen.

Ausführungsfristen: Vom 28. Februar 2005 bis 31. Juli 2005 (ohne Feststellungspflege).

Anforderung der Unterlagen: Anforderung oder Abholung **ab 22. November 2004** von 8 bis 13 Uhr bei o.g. Adresse gegen Bezahlung eines Betrages von 20,40 Euro. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Kovo Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 2676 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet. Ein rechtzeitiger Versand der Verdingungsunterlagen ist nur möglich, wenn die Anforderung mindestens sechs Tage vor Submission bei der Stadt Fürth eingeht.

Schlussstermin für Angebotseingang: Bis spätestens 14. Dezember 2004, bei der Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 13, 90762 Fürth. Zur Angebotseröffnung sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

Angebotseröffnung: Dienstag, 14. Dezember 2004, 14 Uhr.

Kautionen und Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist die Sicherheit in Höhe von 5 % der Auftragssumme als selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers angenommen.

Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit Nummer 30 ZVB/E.

Rechtsform und Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaften mit bevollmächtigten Vertretern sind zugelassen.

Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

Bindefrist: 13. Januar 2005.

Zuschlagskriterien: Gem. VOB/A § 25.

Nebenangebote: Sind zugelassen.

Sonstige Angaben: Nachprüfstelle gemäß § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, Vergabekammer, Promenade 27, 91522 Ansbach



Bundesagentur für Arbeit informiert

Kontakt: Agentur für Arbeit Fürth, Telefon 0911/97 05-195

Achtung: Bitte geben Sie als Stichwort die Kenn.-Nr., Beruf und die Nummer der **StadtZEITUNG** an.

Ergotherapeut/-in

Anforderungen: Berufstätige Tätigkeiten; **Betriebsart:** Praxis für Ergotherapie; **Kenntnisse/Fertigkeiten:** Gerne Pädiatrie- und Neurologie-Erfahrung, auch für Berufsanfänger, jedoch mindestens mit Praktika; **Arbeitsort:** Langenzenn; **Arbeitszeit:** Teilzeit, flexibel; **Lohn:** Nach Vereinbarung; **Ab:** Sofort.

KennNr.: 73509 020804 94132.

Kälteanlagenbauer

Anforderungen: Einrichtung und Montage kälte- und klimatechnischer Anlagen, Wartungs-, Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten; **Betriebsart:** Kälte-, Klima-, Großküchentechnik, **Kenntnisse/Fertigkeiten:** Abgeschlossene Berufsausbildung, oder langjährige Berufserfahrung in dem Bereich, PKW-Führerschein notwendig; **Arbeitsort:** Fürth; **Arbeitszeit:** Vollzeit; **Lohn:** Nach Vereinbarung; **Ab:** Sofort.

KennNr.: Emmerich GmbH Kälte-, Klima-, Großküchentechnik, Blütenstraße 41, 90765 Fürth, Telefon 0911/93 68 00, Hr. Emmerich.

Krankenpflegerhelfer/-in, oder Altenpflegerhelfer/-in

Anforderungen: Berufstätige Tätigkeiten in der ambulanten Kranken- und Altenpflege, PKW-Führerschein erforderlich, Dienstwagen und -kleidung wird gestellt; **Betriebsart:** Organisation der freien Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe; **Kenntnisse/Fertigkeiten:** Praktische Erfahrung in der häuslichen Pflege, Abschluss eines Hauskrankenpflegekurses oder Schwesterhelferinnenkurses; **Arbeitsort:** Stein; **Arbeitszeit:** Teilzeit, 20 bis 25 Stunden pro Woche im geteilten Dienst, auch Samstag und Sonntag; **Lohn:** Tätigkeit auf geringfügiger Basis, 400 Euro; **Ab:** Sofort.

KennNr.: Caritas Sozialstation Stein/Roßtal, Winterstraße 2, 90547 Stein, Telefon 0911/68 57 84, Hr.Grüber.

» Fortsetzung auf Seite 38 »

Kleinanzeigencoupon

Die Couponzeilen entsprechen in etwa den Druckzeilen.

Firma/Name

Straße

HausNr.

PLZ

Ort

Telefon/Fax/E-mail

Konto-Nr.

BLZ

Bank

Datum

Unterschrift

Buchung

- » per Fax 0911/766 714 41
- » per Email:
fsz@designdepartment.de

Zahlungsart

- per Bankeinzug
- Barzahlung

Anzahl der Schaltungen

- 14-tägig
- monatlich
- privat
- gewerblich

Rubriken

- Immobilien
- Vermietungen
- Kaufe/Verkaufe
- Stellenmarkt
- Unterricht
- Gesundheit
- Verschiedenes

Private Kleinanzeigen

Als private Kleinanzeige gelten Anzeigen mit ausschließlich privatem oder Gelegenheitscharakter. Im Zweifelsfall entscheidet die Anzeigenverwaltung über die Einschätzung des Anzeigentextes.

- » bis 4 Zeilen » 5,10
- » jede weitere Zeile » 2,00

Gewerbliche Kleinanzeigen

Gewerbliche Kleinanzeigen haben keinen privaten oder Gelegenheitscharakter. Hierzu gehören z.B. auch Dienstleistungsangebote von privat.

- » bis 4 Zeilen » 11,00
- » jede weitere Zeile » 2,50
- » Preise zzgl. 16% MwSt.